

II-275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

4.3.1964

91/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend den Entwurf einer Dienstzweigeverordnung.

-.-.-

Dem Vernehmen nach bereitet das Bundeskanzleramt eine neue Dienstzweigeverordnung vor, die die Dienstzweigeverordnung vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr.164, ersetzen soll.

Die derzeit geltende Dienstzweigeverordnung gibt in insgesamt 13 Dienstzweigen die Möglichkeit des Aufstieges in die III. Dienstpostengruppe bei den Dienstzweigen der Verwendungsgruppe B.

Angeblich soll in dem Entwurf der neuen Dienstzweigeverordnung vorgesehen sein, daß nur mehr in drei Dienstzweigen der Aufstieg in die Dienstklasse VII, die der alten III. Dienstpostengruppe entspricht, möglich ist.

Dies würde bedeuten, daß für die Beamten der Verwendungsgruppe B die Aufstiegsmöglichkeiten empfindlich eingeschränkt würden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler die

A n f r a g e:

- 1) Ist es richtig, daß beabsichtigt ist, in der neuen Dienstzweigeverordnung die Aufstiegsmöglichkeiten der Beamten der Verwendungsgruppe B darauf einzuschränken, daß nur in drei Dienstzweigen die Erreichung der Dienstklasse VII fortan vorgesehen ist?
- 2) Sind Sie bereit, zu veranlassen, daß bei der neuen Dienstzweigeverordnung für die Aufnahme der Dienstklasse VII bei den Dienstzweigen der Verwendungsgruppe B mindestens der bisherige Umfang aufrechterhalten wird?

-.-.-